



## 4151-30310-14 FH HAJ

### **Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für den Bau einer Stellfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen**

#### **I. Sachverhalt**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), einen Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 10 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Die Flughafengesellschaft plant eine Stellplatzfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), die der externen Stromversorgung von Luftfahrzeugen am Boden dienen, herzustellen. Dadurch kann flugzeugeigener Treibstoff gespart und Emissionen von Lärm und Abgasen verringert werden. Zur klimafreundlicheren Flugzeugabfertigung sollen die bisher vorhandenen mit Heizöl betriebenen Bodenstromgeräte auf Ground Power Units (e-GPUs) umgerüstet werden. Die vorgesehene Stellplatzfläche befindet sich im vom Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.1999 erfassten Gebiet Ausbau Westbereich, etwa 60 m südlich der Vorfeldunterquerung der Heinz-Peter- Piper-Straße. Die Fläche weist eine Größe von etwa 67 qm auf, wovon etwa 10 qm versiegelt sind und auf zwei Schachtsysteme entfallen. Die restliche Fläche von 57 qm ist anteilsweise mit einem ruderalisierten Scherrasen und einem Kies-Schotter-Gemisch bedeckt.

Die Stellplatzfläche wird in Asphaltbauweise befestigt. Auf dieser soll eine Ladestation mit zwei Stellplätzen für Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), (Maße: 3,00 x 2,00 m) eingerichtet werden. Die beiden bereits vorhandenen Schächte bleiben erhalten. Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von etwa 57 qm.

Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung verbunden.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit dem Vorhaben geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher. Es wird eine Fläche von ca. 67 qm Größe in Anspruch genommen. Mit der beantragten Maßnahme kommt es zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von etwa 57 qm. Durch die Versiegelung von Flächen geht deren Funktion als faunistischer Teillebensraum verloren. Aufgrund der spezifischen Lage in einem flughafenbetrieblich vorbelasteten Bereich, wird die Bedeutung der betroffenen Flächen jedoch als relativ gering eingeschätzt. Eine direkte Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders und streng geschützte Arten kann aufgrund der betrieblichen Vorbelastung und Störung der angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten. Der naturschutzfachliche Verlust der Fläche als vegetationsbestandenes Biotop wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

1.4 Abfälle

Die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle werden nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungs- und vorschriftsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Bau einer Stellfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), ist nicht mit zusätzlichen Startbewegungen verbunden. Das Vorhaben dient der klimafreundlicheren Flugzeugabfertigung.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei dem Vorhaben nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit dem Bau einer Stellfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Das Bauvorhaben findet im Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen statt. Dieser besitzt keine Wohn- oder Erholungsfunktion für den Menschen. Das Vorhaben hat keine direkte kapazitätssteigernde Wirkung. Es dient der Umrüstung von heizölbetriebenen Bodenstromgeräten auf Ground Power Units (e-GPUs), und damit einem klimafreundlicheren Flughafenbetrieb. Eine Erhöhung der Startbewegungen und damit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen am Flughafen selbst sowie in den Einflugbereichen ist damit nicht verbunden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können im Zuge der Bauausführung entstehen, sind als solche jedoch temporär und nicht erheblich.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND) betroffen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von dem Vorhaben betroffen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

#### 3.1 Art und Ausmaß

##### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Planung betroffenen Fläche in der Region Hannover wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

##### 3.1.2 Personen

Personen sind durch die Planung nicht betroffen.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Vorhaben sieht lediglich den Bau einer Stellfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), vor. Da es sich um ein kleinräumiges Vorhaben innerhalb beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch das geplante Vorhaben treten während der Bau- und der Betriebsphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen.

#### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

#### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

### **4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens**

Durch den Bau einer Stellfläche für elektrische Bodenstromgeräte, Ground Power Units (e-GPUs), ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Durch die Neuversiegelung von ca. 57 m<sup>2</sup> kommt es hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) sowie Boden zu Beeinträchtigungen. Der naturschutzfachliche Ausgleich für den Biotopverlust ist bereits als externer Ausgleich im Kompensationsflächenpool Tiefes Bruch beim Forstamt Fuhrberg erfolgt.

Aufgrund der Lage und der Störungen durch den Flughafenbetrieb auf den angrenzenden Flächen liegt keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für besonders oder streng geschützte Arten vor, sodass artenschutzrechtlich keine Auswirkung besteht.

Für die übrigen Schutzgüter werden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die naturschutzrechtlichen Konflikte werden in der Kurzdarstellung des Eingriffs vom 07.05.2024 (Anlage 3) gelöst.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 29.07.2024

Im Auftrage

gez.

Zander